



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 288-293)**

Titel **Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz).**

Ordnungsnummer

Datum 03.07.1949

[S. 288] I. Die Besoldung.

§ 1. Die Besoldung der gewählten Lehrkräfte der Volksschule besteht aus dem Grundgehalt und einer allfälligen Gemeindezulage. Besoldung.

§ 2. Das Grundgehalt wird vom Staat unter Mitbeteiligung der Gemeinde aufgebracht. An die Grundgehälter sollen gesamthaft der Staat 70 % und die Gemeinden 30 % aufbringen. Lastenverteilung.
Die Gemeindezulage geht zu Lasten der Gemeinde.

§ 3. Das Grundgehalt beträgt: Grundgehalt.

Für Primarlehrer	Fr. 7470	bis	Fr. 9150,
für Sekundarlehrer	Fr. 9150	bis	Fr. 11040,
für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen			
pro wöchentliche Jahresstunde	Fr. 240	bis	Fr. 312.

§ 4. Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in gleichen jährlichen Betreffnissen, sodaß mit Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird. Dienstjahreserhöhung.

§ 5. Der Staat zahlt an das Grundgehalt folgende, nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge: // [S. 289] Anteile von Staat und Gemeinde.

Klasse	Primarlehrer			Sekundarlehrer		
	Fr		Fr.	Fr.		Fr.
1	6690	bis	8340	8040	bis	9900
2	6510	"	8160	7830	"	9690
3	6330	"	7980	7620	"	9480
4	6150	"	7800	7410	"	9270
5	5970	"	7620	7200	"	9060
6	5790	"	7440	6990	"	8850
7	5610	"	7260	6780	"	8640
8	5430	"	7080	6570	"	8430
9	5250	"	6900	6360	"	8220
10	5070	"	6720	6150	"	8010

11	4890	"	6540	5940	"	7800
12	4710	"	6360	5730	"	7590
13	4530	"	6180	5520	"	7380
14	4350	"	6000	5310	"	7170
15	4170	"	5820	5100	"	6960
16	3990	"	5640	4890	"	6750

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Klasse	Fr.
1 bis 4	231 bis 303
5 " 8	189 " 261
9 " 12	147 " 219
13 " 16	105 " 177

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes.

Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt durch eine vom Kantonsrat zu genehmigende Verordnung.

§ 6. Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Gemeindezulagen bis zu folgenden Höchstbeträgen ausrichten:

Gemeindezulage.

- a) an Primarlehrer bis Fr. 3000.-;
- b) an Sekundarlehrer bis Fr. 3200.-;
- c) an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen pro wöchentliche Jahresstunde bis Fr. 90.- // [S. 290]

Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen.

§ 7. Primar- und Sekundarlehrern werden folgende Zulagen ausgerichtet:

Andere Zulagen.

an ungeteilten Schulen	Fr. 600.-
an Spezial- und Sonderklassen	" 720.-
Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die in mehreren Gemeinden unterrichten, werden folgende Zulagen ausgerichtet:	
in zwei Gemeinden	Fr. 300.-
in drei Gemeinden	" 450.-
in vier und mehr Gemeinden	" 600.-

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an Spezial- und Sonderklassen erhalten eine Zulage von Fr. 25.- pro Jahresstunde. Staat und Gemeinde bringen die Zulage im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf.

- § 8. Verweser erhalten das Grundgehalt und die Zulagen gemäß § 7 wie die gewählten Lehrer. Eine Gemeindezulage kann ihnen in gleicher Höhe wie den gewählten Lehrern gewährt werden. Verweser.
- § 9. Die Vikariatsbesoldung der patentierten Lehrkräfte auf der Primarschulstufe beträgt Fr. 26.–, auf der Sekundarschulstufe Fr. 32.– für den Schultag. Vikare.
- Vikarinnen für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 5.60 pro Unterrichtsstunde.
- Zur Vikariatsbesoldung dürfen keine Zulagen ausgerichtet werden.
- § 10. Die Urlaubsverhältnisse wegen Militärdienstes, Krankheit, Unfalls oder aus ändern Gründen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. // [S. 291] Urlaub.
Vikariatskosten.
- Soweit die Kosten eines Vikariates nicht dem vertretenen Lehrer auferlegt werden, bringen Staat und Gemeinde sie im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf.
- § 11. Hat ein Lehrer neben der Besoldung Anspruch auf eine Altersrente gemäß Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt. Die Kürzung erfolgt zugunsten des Staates und der Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile an der gesamten Besoldung, einschließlich der freiwilligen Gemeindezulage. Anrechnung von
AHV-Renten.
- § 12. Werden die Besoldungen der staatlichen Beamten und Angestellten vorübergehend durch Teuerungszulagen ergänzt oder durch einen Gehaltsabbau gekürzt, so werden die in diesem Gesetz geregelten Besoldungen und Zulagen sowie die in § 6 festgesetzten Höchstbeträge im gleichen Verhältnis ergänzt oder gekürzt. Vorübergehende
Änderungen.
- Staat und Gemeinde bringen die Teuerungszulage im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt auf. Die Teuerungszulage auf der Gemeindezulage geht zu Lasten der Gemeinde.
- II. Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge.**
- § 13. Der Lehrer ist auf Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben. Rücktritt
altershalber.
- § 14. Der Erziehungsrat ist berechtigt, einen Lehrer, der infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen das Lehramt nicht weiter ausüben kann, vorzeitig aus dem Schuldienst zu entlassen. Vorzeitige
Entlassung aus
dem Schuldienst.
- § 15. Tritt ein Lehrer aus den in § 13 oder § 14 genannten Gründen vom Schuldienst zurück oder wird er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung. Ruhegehalt und Abfindung // [S. 292] richten sich sinngemäß nach den Leistungen der Versicherungskasse für das Ruhegehalt und
Abfindung.

Staatspersonal.

§ 16. Die Leistungen gemäß § 15 werden von Staat und Gemeinde gemeinsam aufgebracht. Die Gemeinde entrichtet zu diesem Zwecke auf ihrem Anteil an allen laufenden Grundgehältern einen Beitrag in die Staatskasse, der prozentual dem Beitrag des Staates als Arbeitgeber an die Versicherungskasse für das Staatspersonal entspricht.

Anteil von Staat und Gemeinde.

§ 17. Beim Tode eines im Schuldienst stehenden Lehrers wird die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt.

Nachgenuß.

§ 18. Die Lehrer und Verweser, mit Ausnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, sind zum Beitritt in die Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer verpflichtet.

Witwen- und Waisenstiftung.

Die Prämien und die Leistungen der Stiftung werden durch die Statuten geregelt. Die Prämien gehen zu Lasten der Versicherten. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19. Mit der Annahme des Gesetzes über die Abänderung des Beamtenversicherungsgesetzes fallen die §§ 15, 16 und 18 des vorliegenden Gesetzes weg.

Versicherungskasse für das Staatspersonal.

Staat und Gemeinde als Arbeitgeber bringen die Prämien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt auf.

III. Schlußbestimmungen.

§ 20. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die 5–9 und 11–24 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 sowie das gleichnamige Gesetz vom 14. Juni 1936. // [S. 293]

Frühere Bestimmungen.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt die erforderliche Vollziehungsverordnung. Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 unterliegen der Genehmigung des Kantonsrates.

Ausführungsbestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit Wirkung ab 1. Januar 1949 in Kraft.

Inkraftsetzung.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. Juli 1949,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	233258
Eingegangene Stimmzettel	153772
Annehmende sind	78344
Verwerfende sind	65089



Ungültige Stimmen	54
Leere Stimmen	10285

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1949.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Häberlin.
Der Sekretär:
E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]